



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Gebühren
für die Benutzung des
Stadtarchivs Aichach



Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Aichach

Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl.S.66), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Kostenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs erhebt die Stadt Aichach Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung:

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft: 25,00 €
je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
2. einer Hilfskraft: 15,00 €
je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

(2) Für die Zustimmung zu Reproduktionen von Abbildungen betragen die Gebühren:

1. für Druckwerke:
bei einer Auflage bis 2000 Stück je Abbildung
15 € (schwarz-weiß) bzw. 30 € (farbig) bei einmaliger Nutzung, bei unbeschränkter Nutzung 30 € (schwarz-weiß) bzw. 60 €;
bei einer Auflage von mehr als 2000 Stück 30 € (schwarz-weiß) bzw. 60 € (farbig) bei einmaliger Nutzung, bei unbeschränkter Nutzung 60 € (schwarz-weiß) bzw. 120 € (farbig);
2. für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien 100 € (schwarz-weiß)
bzw. 200 € (farbig)

§ 4 Auslagen

(1) Neben den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 werden Auslagen erhoben:

1. für die Anfertigung von Reproduktionen:
 - einfache Kopie DIN A 4: 0,50 €
 - einfache Kopie DIN A 3/ Scan: 0,80 €
 - Brennen einer CD: 2,00 €
 - Beglaubigte Kopie aus Personenstandsunterlagen: 10,00 €
 - Unbeglaubigte Kopie aus Personenstandsunterlagen: 7,00 €
2. fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt, die Kosten in Rechnung gestellt;

3. die Benutzung von Digitalkameras ohne Blitz ist in Fällen nichtkommerzieller Nutzung erlaubt;
4. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 6 Gebühren- und Auslagenbefreiung

- (1) Gebühren und Auslagen nach §§ 3 und 4 werden nicht erhoben
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln
- (2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1000 Stück kann von der Erhebung einer Gebühr für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, den

Habermann
Erster Bürgermeister